

Die vorzeitige Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister

Wenn man sich mit dem Thema der Tilgung und Verwertung von Eintragungen in den Registern beschäftigt, stellt sich grundlegend die Frage welchen Zweck der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 29 Abs.6 StVG in Verbindung mit den Regelungen des Mehrfachtäterpunktesystems nach § 4 StVG verfolgt. Von Volker Kalus

Beide Regelungen verfolgen primär die Aufgabe eine Grundlage zu bieten, wiederholt auffällige Kraftfahrer nach den Vorschriften der §§ 11 – 14 der Fahrerlaubnisverordnung zu überprüfen bzw. entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVG bestimmte Maßnahmen durchzuführen oder die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs.3 Nr.3 StVG zu entziehen. Dabei sollen Inhaber einer Fahrerlaubnis oder Fahrzeugführer (siehe hierzu § 3 FeV) erfasst werden.

In der Bundestags-Drucksache 13/6914 wird in der Begründung zu § 29 Abs. 6 StVG ausgeführt, dass durch die Hemmung der Tilgung von Eintragungen die Beurteilung des Verkehrsverhaltens wiederholt auffällig gewordener Kraftfahrer über einen längeren Zeitraum ermöglicht werden soll bzw. das Ziel des Punktesystems vor allem im Schutz vor Gefahren besteht, die von wiederholt im Straßenverkehr auffälligen Kraftfahrern ausgehen. § 29 Abs.6 StVG regelt u.a. die Hemmung von Eintragungen nach § 28 Abs.3 Nr.4-7 StVG:

- unanfechtbare oder sofort vollziehbare Verbote oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
- unanfechtbare Versagungen einer Fahrerlaubnis,
- unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis durch Verwaltungsbehörden,
- Verzichte auf die Fahrerlaubnis,

ohne zu differenzieren, ob es sich hierbei um eine Entscheidung handelt, die einen Bezug zur Kraftfahreignung im Sinne einer charakterlichen Eignung hat, die sich auf die Einstellung eines Fahrzeugführers im Straßenverkehr bezieht¹.

Demzufolge hemmen auch Entziehungen oder Versagungen die körperliche Mängel oder mangelnde Befähigung als Entscheidungsgrundlage haben, wie zum Beispiel

- Entziehungen oder Versagungen der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung aus gesundheitlichen Gründen oder
 - Teilentzüge, -verzichte oder -versagungen einer Fahrerlaubnis der Gruppe 2 (zum Beispiel bei der Überprüfung eines Inhabers einer Klasse 3 um nur eine zur Zeit aktuelle Konstellation neben vielen anderen zu nennen.)
- andere Eintragungen nach den Regelungen des § 29 Abs.6 StVG.

Dies hat zur Folge, dass bei Betroffenen denen die Fahrerlaubnis aus einem der oben angeführten Gründe entzogen oder versagt wurde, eine eingetragene Ordnungswidrigkeit teilweise 5 anstelle 2 Jahre zur Überprüfung der Eignung herangezogen werden kann, obwohl die Betroffene im beurteilungsrelevanten Zeitraum nach § 29 Abs. 6 StVG nicht wiederholt im Straßenverkehr oder mit Bezug zum Straßenverkehr auffällig geworden sind. Dies trifft zum Beispiel auch auf eine Entziehung wegen Nichtvorlage einer Teilnahmebescheinigung für ein Aufbauseminar zu. Diese Entziehung bleibt nach § 29 Abs.1 StVG mindestens 10 Jahre gespeichert und hemmt solange andere Eintragungen.

Als ungewollter Nebeneffekt werden bei den o.a. Beispielen der Entziehung der Fahrerlaubnis – bis auf den Ausnahmebestand der Nichtteilnahme an einem Aufbauseminar - aufgrund der Regelungen des § 4 Abs.2 Satz 3 StVG alle bis zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Punkte gelöscht. Demzufolge

¹ Wendlinger - Fahrerlaubnisrecht: Ermessensausübung bei der Überprüfung der charakterlichen Fahreignung
NZV 2006 Heft 10

kommt es im Regelfall in diesen Fällen nicht mehr zu einer Entziehung nach § 4 Abs.3 StVG mit der damit verbundenen Sperrfrist von 6 Monaten und verbundenen Anordnung einer med.-psy. Begutachtung. Es verbleiben zu diesem Zeitpunkt nur noch die eingeschränkte Möglichkeiten einer Überprüfung nach § 11 Abs.3 Nr.4 FeV. Ohne dass sich die Betroffenen durch den vom Gesetzgeber gewünschten auffälligkeitsfreien Zeitraum bewährt haben.

Um hier ungewollte Härten zu vermeiden hat der Gesetzgeber die Regelungen der §§ 63 Abs.1 FeV und 29 Abs.3 Nr.2 StVG geschaffen, die in der Praxis unter anderem aufgrund unzureichender Begleitregelungen in der Praxis oft Umsetzungsprobleme mit sich bringen und in der Summe nur bei konsequenter Anwendung beider Regelungen einen entsprechenden Ausgleich fehlender Regelungen in anderen Bereichen des Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsrechts zu schaffen.

§ 63 Abs.1 FeV regelt die Tilgung von Entziehungen oder Versagungen einer Fahrerlaubnis ausschließlich aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel oder fehlender Befähigung mit der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis. Das ist insofern auch als Regelung ausreichend solange es sich um die komplette Entziehung oder Versagung einer Fahrerlaubnis handelt, da die Nichttilgung von anderen Eintragungen im Regelfall keine negativen Auswirkungen hat, da eine Überprüfung einer Fahrerlaubnisinhabers über die Regelungen der §§ 11 bis 14 FeV nicht in Betracht kommen. Ausnahmen dürften die Überprüfungen von Fahrzeugführern darstellen, denen natürlich die durch die Entziehung gehemmten Voreintragungen auch dann vorgehalten werden können, wenn diese in Kombination mit neuen Auffälligkeiten, wie zum Beispiel das Führen eines Fahrrades unter Alkohol einen Überprüfungstatbestand rechtfertigen. Auch ist in den Fällen, bei denen die Anwendung von § 63 Abs.1 FeV zur Tilgung der Entziehung bei der Neuerteilung führt, die Regelung des § 4 Abs.2 Satz 3 StVG bei konsequenter Anwendung nicht berührt, es somit nicht zu einer Punkteamnestie führt. Nicht erfasst von diesen Regelungen sind jedoch z.B. Untersagungen ein fahrerlaubnispflichtiges Fahrzeug zu führen, bzw. der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis innerhalb eines Entziehungsverfahrens. Auch in diesen Fällen wäre entsprechender Regelungsbedarf gegeben.

Grundsätzlich hat das Kraftfahrt-Bundesamt lediglich die Aufgabe diese Entscheidungen zu speichern und entsprechend den Mitteilungstatbeständen der Anlage 7 der „Datenübermittlungsstandards VZR-Mitteilungen“ über die entsprechenden Schlüssel-Nummern zu bewerten. Die Frage welche Entzüge ausschließlich körperlich-geistiger Art sind und welche charakterliche Mängel aufweisen, hat ausschließlich die Verwaltungsbehörde zu treffen. Allein dieser tatbestand führt schon zu unterschiedlichen Bewertungen bei den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Die Schlüsseltabelle der Entscheidungsgründe zur Anlage 7 der Datenübermittlungsstandards VZR-Mitteilungen hat zur Zeit folgenden Inhalt:

Schlüssel Bedeutung

I) Körperliche Mängel

| | |
|-----|---|
| 110 | Mangelndes Sehvermögen |
| 120 | Mangelndes Hörvermögen |
| 131 | Funktionseinbußen bei Rumpf- und Gliedmaßen infolge Amputation |
| 132 | Funktionseinbußen bei Rumpf- und Gliedmaßen infolge Lähmung |
| 133 | Funktionseinbußen bei Rumpf- und Gliedmaßen infolge Versteifung |
| 141 | Hirnverletzung |
| 142 | Nervenerkrankung |
| 143 | Epileptische Anfälle |
| 144 | Bewusstseinsstörungen |
| 150 | Schwere Herzerkrankungen |
| 199 | Sonstige körperliche Mängel |

II) Geistige Mängel

| | |
|-----|------------------|
| 211 | Geisteskrankheit |
|-----|------------------|

| | |
|-----|---------------------------------|
| 212 | Geistesschwäche |
| 213 | Psychopathie |
| 214 | Neurose |
| 221 | Geminderte Zurechnungsfähigkeit |
| 222 | Entmündigung |
| 299 | Sonstige geistige Mängel |

III) Charakterliche Mängel

| | |
|-----|--|
| 311 | Neigung zu Trunksucht |
| 312 | Neigung zu Rauschgiftsucht |
| 313 | Neigung zu Arzneimittelsucht |
| 321 | Neigung zu Ausschreitungen |
| 331 | Schwere Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen |
| 332 | Wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen |
| 341 | Schwere Vergehen gegen Strafgesetze |
| 342 | Wiederholte Vergehen gegen Strafgesetze |
| 399 | Sonstige charakterliche Mängel |

Aufgrund dieser Schlüsselzahlen trifft das Kraftfahrt- Bundesamt die Entscheidung ob § 63 FeV hinsichtlich einer automatischen Tilgung bei einer Neuerteilung anzuwenden ist oder nicht. In der Praxis bleibt festzustellen, dass die Schlüsselzahlen sehr unterschiedlich angewendet werden. Oft werden speziell bei Alkoholabhängigkeit und im Drogenbereich bei körperlicher Nichteignung die falschen Schlüsselzahlen (311 bzw. 312) verwendet. Dadurch werden die damit in Verbindung stehenden Eintragungen mit der Erst- oder Neuerteilung nicht getilgt und hemmen damit entsprechend § 29 Abs.6 StVG bisherige Eintragungen, was bei der Anordnung von Überprüfungsmaßnahmen oft übersehen wird. Weiterhin bleibt festzustellen, dass Tatbestände der Schlüsseltabelle wie z.B.

- Trunk-, Rauschgift- oder Medikamentensucht,
- geminderte Zurechnungsfähigkeit,
- Neigung zu Ausschreitungen (wahrscheinlich ist damit das Aggressionspotenzial nach § 11 Abs.3 Nr.4 FeV gemeint)

in keinem Bezug zur Anlage 4 zur FeV stehen. Auch die Differenzierungsnotwendigkeit der Funktionseinbußen bei den körperlichen Mängeln entzieht sich dem Verfasser. Hier ist dringender Überarbeitungsbedarf bzgl. der Schlüsseltabelle gegeben. Sinnvoll wäre eine Anpassung der Schlüsselzahlen an die in der Fahrerlaubnisverordnung oder Anlage 4 gängigen Begrifflichkeiten. Dies würde auch im Regelfall eine eindeutige Zuordnung von körperlichen und charakterlichen Mängeln durch die Verwaltungsbehörden gewährleisten.

Die Grundidee des § 63 Abs.1 FeV, die sich im Regelfall nur an der kompletten Entziehung der Fahrerlaubnis orientiert ist vom Grundsatz – körperliche Mängel haben keinen Bezug zur charakterlichen Eignung - her logisch und auch nachvollziehbar, nur fehlt hier wie in vielen Fällen die Konsequenz und Klarheit der Regelungen. Von daher ist der § 63 Abs.1 FeV nicht nur von seiner Formulierung, sondern auch von den Umsetzungsmöglichkeiten her ungenügend.

Eine weitere Möglichkeit der Einflussnahme auf die Auswirkungen von Entscheidungen im Zusammenhang mit der körperlichen Eignung ist im § 29 Abs. 3 Nr.2 zu finden.

Hier hat der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt bei Eintragungen, die nicht ins Bundeszentralregister aufzunehmen sind, die Tilgung anzuordnen, „...wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden, ...“

Trotz umfangreicher Suche in Bundestags- und –ratsdrucksachen, Kommentaren fand sich zu diesem Thema nur in einem Kommentar² zu diesem Thema Ausführungen. Dort wird ausgeführt, dass ungerechtfertigte Härten i.d.R. nur dann vorliegen würden, wenn “ ...die der Eintragung zugrundeliegende Entscheidung materiell unrichtig ist. ...“ Weiterhin wird ausgeführt, dass in jedem Fall darauf geachtet werden muss, dass öffentliche Interessen – das sind vor allem Interessen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs – nicht gefährdet werden ...“

Nach Auffassung des Verfassers müssten die ungerechtfertigten Härten jedoch auch hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf den jeweils Betroffenen bewertet werden. Demzufolge könnten auch immer dann ungerechtfertigte Härten vorliegen, wenn wie in diesem Artikel ausgeführt in vielen Fällen Maßnahmen, die ihre Grundlagen in der körperlichen Nichteignung finden Auswirkungen auf die Überprüfung der charakterlichen Eignung haben. Als zuständige Behörde wäre die Behörde anzusehen, die auch mitteilende Behörde der zu tilgenden Eintragung ist. Zu berücksichtigen wären dabei auch die Auswirkungen auf die Situation nach der anstehenden teilweisen Auflösung der örtlichen Register. Dies soll jedoch nicht Bestandteil dieses Artikels sein. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Regelungen des § 63 Abs.1 FeV unvollständig sind. Um diese Problematik zu lösen gibt es nach Ansicht des Verfassers drei Möglichkeiten

- a) Die entsprechende Korrektur der Regelungen der §§ 4 StVG, 63 Abs.1 FeV und der Schlüsseltabelle der Entscheidungsgründe durch den Gesetzgeber,
- b) die Nutzung des 29 Abs.3 Nr.2 StVG durch die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden und
- c) die Auswirkungen der entsprechenden Entscheidungen werden verwaltungsintern „geheilt“

Unstrittig wäre die Lösung a) zu bevorzugen, aber in der Übergangszeit sollte man sich Gedanken darüber machen, inwieweit die Regelung des § 29 Abs.3 Nr.2 StVG **im Bedarfsfall** in Anspruch genommen werden kann, um Lücken und damit ungerechtfertigte Härten zu vermeiden. Die Lösung c) wäre sicherlich die mit dem wenigsten Aufwand, jedoch mit sehr unterschiedlichen Umsetzungen verbunden.

DER AUTOR: Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht

² Bouska/Laverenz – Fahrerlaubnisrecht 3.Auflage Seite 138/139